

STELLUNGNAHME

vom 9. September 2016 zum

**Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der
Grundwasserverordnung vom 8. August 2016**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Dr. Daniel Petry

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-856

Fax: +49 228 9188-994

E-Mail: petry@dvgw.de

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Grundwasserverordnung (GrwV-E).

Mit dem Entwurf werden verschiedene Neuregelungen und Regelungsänderungen angestrebt, die auf eine deutliche Verbesserung des Grundwasserschutzes abzielen und vom DVGW ausdrücklich befürwortet werden:

- **Einführung von Hintergrundwerten** für eine differenziertere Berücksichtigung der geogenen Verhältnisse in den Grundwasserkörpern
- **Kleinräumige Gefährdungen von Grundwasserkörpern** werden bewertungs- und damit maßnahmenrelevant
- Mit der **Aufnahme eines Schwellenwertes für pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten** wird eine Stoffgruppe in den Anhang 2 aufgenommen, die von besonderer Relevanz für den Grundwasser- und Trinkwasserschutz ist

An verschiedenen Stellen hält der DVGW jedoch eine Schärfung und Ergänzung der getroffenen Regelungen für erforderlich, um einen wirksamen Schutz des Grundwassers sicherstellen zu können. Das gilt insbesondere für folgende Aspekte:

- Der **Schwellenwert für nicht relevante Metaboliten** muss aus dem **GOW-Konzept** abgeleitet und **grundsätzlich bei 1 µg/l** liegen, um für den vorsorgenden Grundwasser- und Trinkwasserschutz wirksam zu sein.
- **Bilanzierung von Emissionen und Immissionen** der eine Gefährdung von Grundwasserkörpern verursachenden Stoffe oder Stoffgruppen.
- Zur **Sicherung der künstlichen Grundwasseranreicherung** im Rahmen der Trinkwasserversorgung sind angepasste Regelungen vorzusehen.

A. Zu den im Artikel 1 vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:

Konkrete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Entwurfstext der Verordnung sind im Folgenden **fett und kursiv** dargestellt.

Nr. 1b: Ergänzung der Begriffsbestimmung „Gruppe von Grundwasserkörpern“

Die hier vorgesehene Ergänzung ist grundsätzlich sinnvoll. Der DVGW hält jedoch die zusätzliche Berücksichtigung der Belastungssituation für unerlässlich.

Änderungsvorschlag zu § 1 Nr. 5 NEU:

„5. Gruppe von Grundwasserkörpern
eine Zusammenfassung von Grundwasserkörpern mit vergleichbarem hydrogeologischen Bau und vergleichbarer **Belastungs- und Nutzungssituation**.“

Begründung:

Ohne Berücksichtigung der Belastungssituation besteht die Gefahr, dass in Teilräumen vorhandene Belastungen ausnivelliert werden und eine adäquate Maßnahmenplanung erschwert wird.

Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 7: Hintergrundwerte und Hintergrund-Basiswerte

Die vorgesehene Ableitung von Hintergrundwerten natürlich vorkommender Stoffe und Stoffgruppen auf Basis hydrogeologischer Gegebenheiten wird ausdrücklich befürwortet, da sie eine differenziertere Bewirtschaftung und Maßnahmenplanung ermöglicht.

Nr. 3b: Zulässige Ausdehnung von Überschreitungen von Schwellenwerten

Die in § 7 Absatz 3 vorgesehenen Neuregelungen der zulässigen räumlichen Ausdehnung der Überschreitung von Schwellenwerten bei der ein Grundwasserkörper noch als im guten Zustand befindlich eingestuft wird, unterstützt der DVGW ausdrücklich. Mit der Neufassung werden im Vergleich zur geltenden Regelung auch Überschreitungen mit kleinerer Ausdehnung aber besonderer Relevanz, wie beispielsweise Einzugsgebiete von Rohwasserentnahmestellen für die Trinkwasserversorgung, bewertungsrelevant.

Nr. 4: Zusätzliche Inhalte der Bewirtschaftungspläne

Die im neu geschaffenen § 8a enthaltenen zusätzlichen Inhalte der Bewirtschaftungspläne ermöglichen eine differenziertere und gezieltere Bewirtschaftung und Maßnahmenplanung in den Grundwasserkörpern. Der DVGW unterstützt diese Ergänzung daher ausdrücklich, hält allerdings eine zusätzliche **Bilanzierung der Emissionen und Immissionen in den als gefährdet eingestuften Grundwasserkörpern** für unerlässlich.

Ergänzungsvorschlag zu § 8a Abs. 2:

„[...]3. Schadstoffe, Schadstoffgruppen und Verschmutzungsindikatoren, die zu der Einstufung als gefährdeter Grundwasserkörper geführt haben,

4. *Bilanzierung der Emissionen (Einträge aus menschlichen Aktivitäten) und Immissionen (Konzentrationen an den Messstellen) der die Gefährdung verursachenden Stoffe und Stoffgruppen zur Plausibilisierung der Ursache der Schwellenwertüberschreitung,*

4. 5. Stoffe und Stoffgruppen, bei denen Schwellenwerte nach Absatz 1 Nummer 1 überschritten werden, mit Angabe der Höhe der Überschreitung und [...]“

Begründung:

Nur durch eine gekoppelte Betrachtung von Emissions- und Immissionsdaten lassen sich die erforderlichen Datengrundlagen für eine zielgerichtete, effiziente und verursachergerechte Maßnahmenplanung und -umsetzung schaffen.

Ergänzungsvorschlag zu § 8a für einen zusätzlichen Absatz 4:

Zur **Umsetzung des Artikel 7 der EG-WRRL** empfiehlt der DVGW weiterhin dringend die Ergänzung eines vierten Absatzes, der **Vorgaben zu zusätzlichen Inhalten der Bewirtschaftungspläne für Grundwasserkörper enthält, die der Trinkwassernutzung dienen**. Diese sollten insbesondere eine Darstellung der für den erforderlichen Schutz der Trinkwasserressourcen und zur Verringerung des erforderlichen Aufbereitungsumfangs getroffenen Maßnahmen umfassen. Diese Ergänzung würde Transparenz mit Blick auf die Umsetzung des Artikel 7 (3) schaffen.

Nr. 6: Aufnahme eines Schwellenwertes für pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten in die Anlage 2 der GrwV

Die Aufnahme eines Schwellenwertes für pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten (nrM) von PSM-Wirkstoffen wird grundsätzlich begrüßt. Die Höhe des Schwellenwertes von 10 µg/l und seine Ableitung aus der europäischen Leitlinie zur Relevanzbewertung von Metaboliten ist aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes hingegen nicht zielführend. Im Sinne des vorsorgenden Grundwasserschutzes sowie der aktuellen Belastungssituation fordert der DVGW stattdessen einen **Schwellenwert von 1 µg/l** bzw. in Höhe des jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswertes (GOW) von UBA und BfR.

Änderungsvorschlag zu Anlage 2 Tabelle Schwellenwerte:

Stoffe und Stoffgruppen	CAS-Nr. ¹	Schwellenwert	Ableitungskriterium
Pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten ⁵	-	jeweils 10 µg/l 1 µg/l ⁶	Europäische Leitlinie zur Relevanzbewertung von Metaboliten Gesundheitliche Orientierungswerte

⁶ bzw. in Höhe des jeweiligen gesundheitlichen Orientierungswertes des Umweltbundesamtes und des Bundesamtes für Risikobewertung

Begründung:

Der im Entwurf vorgesehene Schwellenwert von 10 µg/l wird aus der **europäischen Leitlinie zur Relevanzbewertung von Metaboliten** aus dem Jahr 2003 (SANCO/221/2000) abgeleitet. **Die 10 µg/l sind im Sinne dieser Leitlinie ausdrücklich kein allgemein zulässiger Höchstwert für nicht relevante Metaboliten im Grundwasser.** Vielmehr gilt für nicht relevante Metaboliten, dass grundsätzlich ein Wert von 0,75 µg/l als Höchstkonzentration im Grundwasser nicht überschritten werden darf. Der Ableitung dieses Wertes liegen toxikologische Untersuchungen an nahezu 500 Substanzen zugrunde (Gold et al. 1989). Allein der toxikologische Effekt der chronischen Toxizität kann bei Überschreitung dieses Werts nicht sicher ausgeschlossen werden. Wird der Wert von 0,75 µg/l überschritten, kann der Antragsteller für die Zulassung des Handelsprodukts weitere Untersuchungen zur chronischen Toxizität der Substanz vorlegen. Sollten diese Studien keine Hinweise auf Gesundheitsschädlichkeit zeigen, werden 10 µg/l als maximal zulässige Konzentration im Grundwasser gehandhabt (Michalski et al. 2004). Die Leitlinie weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass diese max. zulässige Konzentration aus pragmatischen Gründen festgelegt wurde und nicht durch toxikologische oder wasserwirtschaftliche Zusammenhänge begründet ist.

Warum ein fachlich kaum begründeter Wert aus dem Jahr 2003 mit pflanzenschutzrechtlichem Hintergrund die Basis eines Schwellenwertes der Grundwasserverordnung darstellt, ist nicht nachvollziehbar.

Pflanzenschutzrechtlich nicht relevante Metaboliten sind für den Grundwasser- und Trinkwasserschutz durchaus relevant. In diesem Punkt teilt der DVGW die Auffassung der 140. LAWA-Vollversammlung (20.5.2010), die ausdrücklich betont hat, dass die Ableitung eines Schwellenwertes für nicht relevante Metaboliten den Grundsätzen des ungeteilten und vorsorgenden Gewässerschutzes folgen muss.

Der aktuelle **LAWA-Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit – Pflanzenschutzmittel –** stellt für den Zeitraum 2009 bis 2012 fest:

- nicht relevante Metaboliten werden an 44,6 % der 8.427 untersuchten Messstellen in Konzentrationen oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen
- **an 10,5 % der Messstellen werden nicht relevante Metaboliten in Konzentrationen > 1,0 µg/l nachgewiesen**

Das bedeutet, dass heute bei steigendem Trend an 10 % der Messstellen nicht relevante Metaboliten in Konzentrationen nachgewiesen werden, die im Bereich der oder über den GOW liegen. Eine auch für die Trinkwassergewinnung signifikante Belastungssituation ist somit gegeben und erfordert die Festlegung eines Schwellenwertes wie dargelegt.

Der DVGW unterstützt mit seiner Forderung uneingeschränkt den Beschluss der **85. Umweltministerkonferenz vom 13.11.2015**. So hat die UMK den Bund gebeten, bei der Änderung der Grundwasserverordnung **Schwellenwerte für nrM von 1 µg/l bzw. in Höhe des jeweiligen GOW** vorzusehen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der **NAP Pflanzenschutz** im Bereich des Gewässerschutzes das **Ziel** hat, dass **ab 2018 an 100 % der Proben (für neue Stoffeinträge) der GOW für nicht relevante Metaboliten nicht mehr überschritten** wird. Dieses auch wasserwirtschaftlich sinnvolle und aktuelle Ziel ist nur zu erreichen, wenn für nicht relevante Metaboliten ein Schwellenwert in Höhe des jeweiligen GOW festgelegt wird. Ein höherer Schwellenwert stünde im direkten Widerspruch zum NAP und würde dessen Ziele unerreichbar machen.

Nr. 6: Aufnahme eines Schwellenwertes für Nitrit in die Anlage 2 der GrwV

Die Festlegung eines Schwellenwertes für Nitrit im Grundwasser ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zielführend. Nitrit ist ein metastabiles Zwischenprodukt der Denitrifikation, dessen Auftreten und Konzentrationen im Grundwasser sehr variabel sind. Nitrit kann ein Indikator für Einträge organischer Substanz aus undichten Abwasserkanälen, Müllhalden oder Sickergruben etc. darstellen. Meistens stammt die organische Materie, die beim Nitratabbau durch organische Substanz (chemo-organotrophe Denitrifikation) umgesetzt wird, allerdings aus dem Grundwasserleiter und ist somit natürlichen Ursprungs. Nitritkonzentrationen sind dann kein Hinweis auf Fäkaleinträge, sondern auf das endliche Nitratabbaupotenzial des Grundwasserleiters. Messbaren oder erhöhten Nitritkonzentrationen mit Maßnahmen zu begegnen, ist in vielen Fällen weder sinnvoll noch möglich, außer durch eine Verminderung der Nitratreinträge. Der in der Begründung zu den geplanten Änderungen der Grundwasserverordnung seitens der Länder geäußerten Einschätzung, dass „der Nitritgehalt (korrekter: die Nitritkonzentration) für die Beurteilung des Grundwassers keine Rolle spielt“ schließt der DVGW sich an.

B. Weitergehende Vorschläge zur Änderung der Grundwasserverordnung

Zu verschiedenen Regelungen der GrwV, die vom vorliegenden Entwurf der 2. Änderungsverordnung nicht adressiert werden, sieht der DVGW Änderungsbedarf:

Ergänzungsvorschlag zur Begriffsbestimmung „Eintrag“

Der DVGW hält es zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben der EG-Grundwasserrichtlinie für dringend erforderlich, die bislang auf Gewässerbenutzungen beschränkte Begriffsbestimmung für Eintrag um sämtliche menschliche Aktivitäten zu erweitern, die einen direkten oder indirekten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser bewirken. Dadurch wären künftig beispielsweise auch diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft Einträge im Sinne der GrwV.

Ergänzungsvorschlag zu § 1 Nr. 4 GrwV:

„4. Eintrag

ein durch menschliche Tätigkeiten bewirkter direkter oder indirekter Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser einschließlich einer Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

Ergänzungsvorschlag zur Sicherung der künstlichen Grundwasseranreicherung im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Die europäische Grundwasserrichtlinie 2006/118/EG räumt den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit ein, die künstliche Grundwasseranreicherung von Maßnahmen gegen Stoffeinträge auszunehmen. Zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung hält der DVGW es daher für erforderlich, über die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen hinaus im § 7 (3) eine entsprechende Möglichkeit zu schaffen:

Vorschlag zur Ergänzung einer neuen Nr. 3 in § 7 Abs. 3 GrwV:

„[...]“

3. die Überschreitung auf eine Einleitung der künstlichen Grundwasseranreicherung zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt wird, zurückzuführen ist,

3. 4. die Nutzungsmöglichkeiten des Grundwassers nicht signifikant beeinträchtigt werden.
„[...]“